

fünf hundert drissig und nün iare Der Schreiber des erneuerten Dokumentes ist Propst Felix Frei. Er hatte auf zwei provisorischen Exemplaren noch „gottes geburt“ herübergenommen. Das Exemplar mit „Christi geburt“ scheint im offiziellen Gebrauche gewesen zu sein. U. Stutz, die Rechtsquellen von Höngg (1897) S. 4 und 28.

Die alten Schweizer und die Polizeistunde.

Es ist, laut Zeitungsreferat, im letzten Sommer im grossen Stadtrat von Zürich behauptet worden, die alten Schweizer haben die Polizeistunde nicht gekannt. Das ist eine ganz irrtümliche Vorstellung. Ein zürcherisches Gesetz aus Zwinglis Zeit gebietet:

1. Dass sich niemand der Einheimischen nachts „nach den nünen“ im Wirtshaus noch auf den Zunftstuben mehr finden lassen soll;
2. dass die Wirte „nach den nünen“ niemandem Wein, weder in noch ausserhalb des Wirtshauses, mehr geben, „doch krank lüt und kindbetterinnen hierin vorbehalten,“ alles ohne Gefährde. Diesen beiden Bestimmungen entsprechend wird auch die Busse beiden Teilen angedroht, sowohl dem Wirt als den Gästen. Sie beträgt 1 Mark Silbers und soll unnachsichtlich erhoben werden. Akten-sammlung zur Zürcher Reformationsgeschichte S. 708, vom 26. März 1530.

E. Egli.

Litteratur.

Im Jahrbuch des Schweizerischen Alpenklub (Jahrg. 32), das er seit langen Jahren mit geschichtlichen Erinnerungen ziert und vertieft, handelt der Rektor unserer Universität, Professor *G. Meyer von Knonau*, über *Josias Simmler* als Verfasser der „*Vallesiae Descriptio*“ und des „*Commentarius de Alpibus*“. Die Arbeit bildet eine Ergänzung zu der Biographie, welche *Georg von Wyss* im Neujahrsblatt des Waisenhauses 1855 von dem um die Kenntnis der Schweiz hoch verdienten Mann der Reformationszeit gegeben hat. Ein ansprechendes, wenig bekanntes Bild Simmlers schmückt den Text.

Von *A. Fluri* steht im Schweizerischen Evangelischen Schulblatt 1897 Nr. 22/27 eine Abhandlung über die Entstehung der Volksschulen im Bernischen, auf Grund merkwürdiger, meist aus mittelbarem Material (wie Staatsrechnungen u. dgl.) geschöpfter Nachrichten. Von dieser soliden Basis aus berichtet der Verfasser irrige und oberflächliche Anschauungen über die Anfänge der Volksschule. Speziell tritt die Bedeutung der Reformation für die Schule ins richtige Licht. Der Aufsatz ist nur die Einleitung zum Hauptgegenstand der Arbeit, über die erste gedruckte bernische Landschulordnung von 1628, worüber spätere Nummern handeln.

Im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1897 berichtet *Karl Geiser* auf Grund der in Bern liegenden Akten über die Haltung der Schweiz während des Schmalkaldischen Krieges (1546/47).

Für die 3. Auflage von Herzogs Realencyclopädie hat *E. Egli* die Artikel Bibliander, Breitinger und Bullinger bearbeitet. Ueber Bibliander ist, auf Grund seiner 30 Druckschriften und des Briefwechsels, in knapper Zusammenfassung erheblich mehr gegeben, als man bisher über diesen bedeutenden Gelehrten wusste. Breitinger ist wesentlich auf Grund von Mörkofers Buch bearbeitet, wie in der früheren Auflage, aber kürzer und mit Berücksichtigung der Ermittlungen Paul Schweizers hinsichtlich Breitingers politischer Wirksamkeit. Bei Bullinger konnte eine Revision des früheren grossen Artikels von Heer genügen, da das von diesem benützte Buch Pestalozzis noch immer die Hauptquelle ist; nur sind am Schluss die humanistischen, namentlich historischen Arbeiten Bullingers in kurzer Charakteristik neu hinzugekommen.

Herr Archivar *F. von Jecklin* in Chur sandte mir eine Nummer des Bündnerischen Monatsblattes (1896 Nr. 12), worin aus einem alten Manuscriptband Nachrichten über die Bündner Antistes seit der Reformation abgedruckt sind. Leider werden die Aufzeichnungen erst mit dem 17. Jahrhundert ausführlicher. Zu merken ist bei Comander die Angabe, er stamme aus dem Rheinthal und sei vor seiner Wirksamkeit in Chur 1523 Pfarrer zu Igis gewesen. Freilich müsste man wissen, aus welcher Quelle der Compiler geschöpft hat; seine Arbeit gehört erst dem Ende des vorigen Jahrhunderts an (letzte erwähnte Jahrzahl 1778).

Erwähnung verdienen drei neuere Zürcher Dissertationen: *Eugen Ziegler*, Abt Otmar II. von St. Gallen († 1577), ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation. *Gustav Schneeli*, Renaissance in der Schweiz, Studien über das Eindringen der Renaissance in die Kunst diesseits der Alpen. *Joseph Zemp*, die schweizerischen Bilderchroniken (erster Teil eines durch die Stiftung Schnyder von Wartensee herausgegebenen Werkes). Die beiden zuletzt genannten Schriften sind hübsch illustriert. E.

Nachrichten.

Ein Kollege macht mich auf eine Zeitungsnotiz aufmerksam, wonach es zu Manhattan in Riley County, Staat Kansas (Nordamerika), eine angesehene Familie Swingle gebe, welche von unserem Reformator Zwingli abstammen behaupte und dafür Dokumente zu besitzen vorgebe. In der Union herrscht gegenwärtig ein grosser Eifer unter den besser Gestellten, eine womöglich berühmte europäische Herkunft aufzuweisen. Dabei kommt es dann auch zu Unsinn.

— Der grosse Buchstabe *D* am Anfang dieser Nummer stammt aus der Froschauerbibel von 1531. Eine Anzahl solcher Buchstaben sind für den Artikel „Die Zürcher Bibel“ im Zürcher Taschenbuch 1895 verwendet worden. Der Gefälligkeit des Herrn Dr. Hermann Escher verdanken wir die neue Verwendung der Clichés für die Zwingliana.

* * *

Eingegangen ist für das Zwinglimuseum: ein Geschenk der Herren Staatsarchivar H. Türler in Bern und Seminarlehrer A. Fluri in Muri bei Bern: „Calculus Christophori Clauseri Tigurini, philosophi et medici. Getruckt zuo Zürich by Christoffel Froschauer“. Dieser Zürcher Kalender auf das Jahr der Kappeler Schlacht 1531 ist eine grosse Seltenheit und war bisher in Zürich nicht vorhanden. Er hat die Form eines Plakats von 78 × 25 cm.

Redaktion: Prof. Dr. Emil Egli in Zürich, Oberstrass.

Druck und Expedition von Zürcher & Furrer in Zürich I, Brunngrasse 2.